



## **Statuten Eisclub WIL**



---

## Inhaltsverzeichnis

### I. Grundlagen

- Art. 1 Name, Sitz und anwendbares Recht
- Art. 2 Mitgliedschaft bei Verbänden
- Art. 3 Zweck des Vereins
- Art. 4 Neutralität
- Art. 5 Haftung

### II. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitgliederkategorien
- Art. 7 Definition der Mitgliederkategorien
- Art. 8 Mitgliedschaft
- Art. 9 Mitgliedschaftsrechte
- Art. 10 Mitgliedschaftspflichten
- Art. 11 Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft

### III. Organisation

- Art. 12 Organe des Vereins
- Art. 13 Hauptversammlung
- Art. 14 Vorstand
- Art. 15 Revisoren

### IV. Finanzen

- Art. 16 Geschäftsjahr
- Art. 17 Finanzziel, Budget
- Art. 18 Jahresbeiträge
- Art. 19 Bussen

### V. Schlussbestimmungen

- Art. 20 Auflösung, Fusion
- Art. 21 Aufhebung der bisherigen Statuten, Inkrafttreten



## I. Grundlagen

### Art. 1 Name, Sitz und anwendbares Recht

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Eisclub Wil“ (EC Wil) besteht ein im Jahre 1881 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>2</sup> Der EC WIL hat seinen Sitz in Wil SG.

<sup>3</sup> Auf den EC WIL ist Schweizer Recht anwendbar.

### Art. 2 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der EC WIL ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) und des Kantonal- St.Gallisch-Appenzellisch Eishockey-Verbandes. Er untersteht den Statuten und Reglementen dieser Verbände. Er kann sich weiteren Vereinigungen anschliessen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

### Art. 3 Zweck des Vereins

<sup>1</sup> Der EC WIL bezweckt den Zusammenschluss aller am Eishockey interessierten Jugendlichen und Erwachsenen zu einer sport- und gemeinschaftsfördernden Vereinigung der Region Wil.

Der EC WIL fördert den Breitensport sowie den Leistungs- und Spitzensport. Besondere Aufmerksamkeit wird der Nachwuchsförderung gewidmet.

Weitere Trendsportarten, die dem Eislauf nahe stehen, z.B. Inline-Skating, können sofern es das Leitbild und der Vereinszweck zulassen, aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Die sportliche Entwicklung und charakterliche Reife vor allem der Jugendlichen sollen gefördert werden. Ferner wird die Pflege guter und geselliger Beziehungen unter den Mitgliedern und ihren Eltern sowie mit anderen Eishockeyclubs angestrebt.



<sup>3</sup> Ausserhalb der genannten Zwecke können der Hauptverein und seine Abteilungen vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung ihrer Hauptaufgaben zu beschaffen.

#### **Art. 4 Neutralität**

Der EC WIL ist politisch, sprachlich und konfessionell neutral.

#### **Art. 5 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten einer Abteilung haftet nur deren Vermögen jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe ist ausgeschlossen.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 6 Mitgliederkategorien**

Der EC WIL hat folgende Mitgliederkategorien:

- Nachwuchsspieler
- Aktivspieler
- Funktionäre
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder



---

## **Art. 7 Definition der Mitgliederkategorien**

### **7.1 Nachwuchsspieler**

<sup>1</sup> Nachwuchsspieler sind Eishockeyspieler/-innen, die von ihrem Alter her in einer Nachwuchsspielklasse der SIHF spielen dürfen, auch wenn sie bereits in einer Aktivmannschaft zum Einsatz kommen.

<sup>2</sup> Die Nachwuchsspielklassen richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der SIHF. Derzeit sind sie eingeteilt in Junioren, Novizen, Minis, Moskitos, Piccolos und Bambinis.

<sup>3</sup> Spielen Nachwuchsspieler in einer Aktivmannschaft mit, so unterliegen sie auch deren Reglementen und Bussentartifen.

### **7.2 Aktivspieler**

Als Aktivspieler gelten sämtliche Eishockeyspieler/-innen, welche altersmässig in einer Erwachsenenpielklasse des SIHF spielen.

### **7.3 Funktionäre**

<sup>1</sup> Als Funktionäre gelten Vorstandsmitglieder, Trainer/-innen und Mannschaftsbetreuer/-innen, Mitarbeiter/-innen der Platzorganisation, Materialverwalter/-innen und Schiedsrichter/-innen.

<sup>2</sup> Personen, welche beim Spielbetrieb oder im Clubgeschehen besondere Aufgaben erfüllen, können vom Vorstand ebenfalls die Mitgliedschaft als Funktionäre erhalten.

### **7.4 Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder gelten all jene Personen, die dem EC WIL durch Bezahlung eines Jahresbeitrags angehören möchten, ohne selber Eishockey zu spielen oder eine andere Funktion im Club zu übernehmen.



## **7.5 Freimitglieder**

- <sup>1</sup> Freimitglieder sind Personen, die sich im EC WIL während 10 Jahren Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben.
- <sup>2</sup> Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

## **7.6 Ehrenmitglieder**

- <sup>1</sup> Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den EC WIL in hervorragender Weise verdient gemacht und aussergewöhnliche Dienste geleistet haben oder 25 Jahre aktive Mitgliedschaft aufweisen.
- <sup>2</sup> Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

## **Art. 8 Mitgliedschaft**

- 8.1**
  - <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft des EC WIL kann von jeder Person auf Antrag hin erworben werden.
  - <sup>2</sup> Der Vorstand kann die Aufnahme in den EC WIL auch ohne Angabe von Gründen verweigern. Der abgewiesenen Person steht das Rekurs Recht an die Hauptversammlung zu.
- 8.2** Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen haben zur Aufnahme in den EC WIL ein Anmeldeformular vollständig und korrekt auszufüllen. Unmündige Nachwuchsspieler/-innen bedürfen dabei der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge oder anderer Bevollmächtigter.
- 8.3** Bei der Übernahme eines Nachwuchs- oder Aktivspieler/-in von einem anderen Eishockeyverein gelten die Transferbestimmungen der SIHF.
- 8.4** Funktionäre, Frei- und Ehrenmitglieder erhalten ihre Mitgliedschaft, indem sie gewählt oder ernannt werden.



- 8.5** Bei den Passivmitgliedern entsteht die Clubzugehörigkeit mit der Einzahlung des Passivbeitrages.
- 8.6** Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen sowie Vorstandsmitglieder und Trainer dürfen ohne Erlaubnis des Vorstandes keinem anderen Eishockeyclub angehören.
- 8.7** In den Vereinsvorstand oder in einen Abteilungsvorstand kann jede Person (auch Nichtmitglied) gewählt werden, welches das 17. Altersjahr vollendet hat.

## **Art. 9 Mitgliedschaftsrechte**

### **9.1 Allgemeine Rechte**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den allgemeinen Veranstaltungen und Versammlungen des EC WIL teilzunehmen. An der Hauptversammlung steht ihnen das Recht zu, Anträge zu unterbreiten sowie Aufschluss über die Verhältnisse innerhalb des EC WIL zu verlangen.

### **9.2 Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup> An der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, stimm- und wahlberechtigt, ausgenommen die Passivmitglieder.

<sup>2</sup> In Angelegenheiten der Abteilung hat jedes Mitglied das Stimm- und Wahlrecht. Für Mitglieder unter dem vollendeten 16. Altersjahr ist ein Elternteil pro Familie stimm- und wahlberechtigt, auch wenn die Familie mehrere Nachwuchsmitglieder stellt.

<sup>3</sup> Die Passivmitglieder sowie alle Mitglieder unter dem vollendeten 16. Altersjahr haben beratende Stimme und Antragsrecht.



### 9.3 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern haben alle Betroffenen das Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung. Für Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Hauptversammlung gelten die Bestimmungen des ZGB.

## Art. 10 Mitgliedschaftspflichten

### 10.1 Allgemeine Pflichten

<sup>1</sup> Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des EC WIL zu respektieren. Die Tätigkeit der Mitglieder soll der Vereinszweck förderlich sein. Durch vorbildliches Verhalten ist das Ansehen des EC WIL stets zu wahren.

<sup>2</sup> Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane sind zu befolgen. Insbesondere ist Aufgeboten zur Mithilfe bei Clubanlässen oder zur Fronarbeit bedingungslos Folge zu leisten.

### 10.2 Beitragspflicht

<sup>1</sup> Beitragspflichtig sind alle Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen sowie die Passivmitglieder.

<sup>2</sup> Funktionäre, Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

<sup>3</sup> Die Beitragspflicht gegenüber dem EC WIL ist pünktlich gemäss Zahlungsfrist auf der Beitragsrechnung zu erfüllen. Die Mitgliedschaft kann sistiert und das säumige Mitglied vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt ist. Die Spielerlizenz wird gelöst, wenn der Beitrag bezahlt ist.





### 10.3 Depot

Alle Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen sind verpflichtet, nach Erwerb der Mitgliedschaft ein Depot zu leisten, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Das Depot wird beim Austritt aus dem Verein zinslos zurückerstattet, wenn das Mitglied sämtlichen Pflichten nachgekommen ist.

### 10.4. Rundenlauf und andere Anlässe

Alle Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen sind verpflichtet, am jährlich stattfindenden Rundenlauf teilzunehmen und einen vom Vorstand festgesetzten Betrag zugunsten des Vereins einzulaufen. Auch andere Anlässe sind entsprechend Programm zu unterstützen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Rundenlauf und von anderen Anlässen verfällt das Depot in der Höhe des minimalen Rundenlaufbeitrags zugunsten des Vereins. Das Depot ist zusammen mit der Rechnung für den nächsten Jahresbeitrag vollständig wiederherzustellen.

### 10.5 Versicherung, Haftpflicht

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, sich persönlich gegen Unfall zu versichern. Der EC WIL mit seinen Abteilungen sowie die Organe des Vereins und der Abteilung können in keiner Weise haftbar gemacht werden.

<sup>2</sup> Der Verein haftet nicht für Schäden, die von Mitgliedern verursacht werden.

### 10.6 Behandlung von Clubmaterial

Das vom EC WIL zur Verfügung gestellte Clubmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillig beschädigtes oder verlorenes Clubmaterial stellt der Verein Ersatzansprüche. Es ist den Mitgliedern untersagt, clubeigene Ausrüstungsgegenstände oder anderes Clubmaterial ohne Bewilligung des Vorstandes an Drittpersonen abzugeben oder anderweitig zu benutzen (andere Sportarten z.B. Inline).



---

## **Art. 11 Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft**

- 11.1** Der Austritt aus dem EC WIL kann jeweils auf den 30. April (analog Art 16 „Geschäftsjahr“) hin erfolgen.
- 11.2** Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen haben ihre Austrittserklärung aus dem EC WIL schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Austritt aus dem Club wird erst nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bewilligt.
- 11.3** Beim Übertritt eines Nachwuchs- oder Aktivspielers/-in zu einem anderen Eishockeyverein gelten die Transferbestimmungen der SIHF oder vom EC WIL abgeschlossene Verträge. Die Transferrechte stehen dem Verein zu.
- 11.4** Die Mitgliedschaft von Funktionären, Frei- und Ehrenmitgliedern endet mit dem Rücktritt, der Abwahl oder dem Ausschluss.
- 11.5** Bei den Passivmitgliedern endet die Clubzugehörigkeit mit dem Ausbleiben der Einzahlung des Passivbeitrages.
- 11.6** Erfüllt ein Funktionär seine ihm zugewiesene Aufgabe nicht mehr, so verfällt die Mitgliedschaft unverzüglich.
- 11.7** Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen des Vereins oder seiner Funktionäre verstossen oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wobei hierzu das absolute Mehr (Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder) erforderlich ist.
- 11.8** Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung bereits bezahlter Jahresbeiträge.
- 11.9** Rücktritte von Vorstandsmitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich bis am 31. Dezember eingereicht werden.



### **III. Organisation**

#### **Art. 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Abteilung Nachwuchs (JUKO)
- Revisoren

#### **Art. 13 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie legt die obersten Vereinsziele fest.

##### **13.1 Einberufung, Vorsitz**

<sup>1</sup> Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal pro Jahr vom Vereinsvorstand einberufen und soll jeweils bis spätestens 30. Juni durchgeführt werden. Die Einladung zur Hauptversammlung wird den Vereinsmitgliedern bis spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung zugestellt. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie wird in der Regel vom entsprechenden Vorstand einberufen und wird als Traktandum der Hauptversammlung durchgeführt.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann entweder durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand wird durch ein solches Begehren verpflichtet, die ausserordentliche Hauptversammlung innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Gründe und der Traktanden einzuberufen.



<sup>3</sup> Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, in Abwesenheit der/die Vizepräsident/in.

### **13.2 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleibt einzig der Beschluss über die Auflösung des Clubs gemäss Art. 20.

### **13.3 Zuständigkeit**

Die Hauptversammlung (HV) erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
2. Jahresberichte von:
  - Präsident/in
  - Sportchef/in / TK
  - Ausbildungsverantwortliche/r Nachwuchs
3. Genehmigung der Jahresrechnungen mit Bericht der Revisoren
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand des Vereins und der Abteilungen.
5. Wahl des Vorstandes und der Revisoren/innen
6. Festsetzung der Budgets und der Jahresbeiträge
  - Hauptverein
  - Nachwuchs
7. Anträge der Mitglieder
8. Statutenrevision
9. Ehrungen
10. Rekurse gegen Entscheide des Vorstands über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
11. Entscheidet in weiteren Angelegenheiten, die diese Statuten der Vereinsversammlung übertragen
12. Ermöglichen eine allgemeine Umfrage.



### 13.4 Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem/der Präsidenten/in schriftlich einzureichen (Gültigkeit Poststempel).

Anträge auf Änderung der Statuten sind bis spätestens 15. März des jeweiligen Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

### 13.5 Abstimmungen, Wahlen

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder), sofern kein höheres Mehr vorgeschrieben oder beschlossen ist. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Auf Antrag werden Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt.

<sup>4</sup> Eine Stellvertretung ist nicht gestattet. Vorbehalten bleibt Art. 9.2 Abs. 2.

<sup>5</sup> Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe, haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

### 13.6 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der Hauptversammlung vorgenommen. Zur Änderung oder Totalrevision ist mindes-



tens eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **Art. 14 Vorstand**

### **14.1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern (einschließlich der Vertreter der Abteilungen).

<sup>2</sup> Wenn möglich sollten zumindest folgende Funktionen besetzt werden:

- Präsident/in
- Aktuar/in Hauptverein
- Kassier/in Hauptverein
- Sportchef/in / TK
- Marketingverantwortliche/r
- Ausbildungsverantwortliche/r Nachwuchs

<sup>3</sup> Die Funktion des/der Vizepräsidenten/in kann einem Vorstandsmitglied zusätzlich zu seiner Charge durch den Vorstand übertragen werden.

### **14.2 Wahl, Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt und sind beliebig oft wieder wählbar.

### **14.3 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann zu diesem Zweck Ausschüsse und Kommissionen bestellen und diesen klar umrissene Aufgabengebiete delegieren.

<sup>2</sup> Er bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor.



<sup>3</sup> Er besorgt den Einzug der Beiträge der Abteilungen und verwaltet das Vereinsvermögen.

<sup>4</sup> Er entscheidet über die Ausübung von Transferrechten sowie über die Zuweisung von Transferüberschüssen an die Vereinskasse und an die Kasse der einzelnen Abteilung.

<sup>5</sup> Er besorgt die Koordination in allen Angelegenheiten, welche die Zusammenarbeit mehrerer Abteilungen erfordert (Eisbelegung, usw.).

<sup>6</sup> Er übernimmt die Aufgaben des Vereins, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. (Vertragsverhandlungen über die Zusammenarbeit mit Partnerteams und Nachwuchsabteilungen ).

<sup>7</sup> Der Vorstand kann Reglemente, Pflichtenhefte, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen erlassen, die für die Vereinsangehörigen verbindlich sind.

<sup>8</sup> Der Abteilungsvorstand:

- vertritt die Abteilung nach außen, wobei der/die Präsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien unterzeichnen.
- bereitet die Geschäfte der Abteilungsversammlung vor
- wählt mit Ausnahme des Chefs oder Chefin die Mitglieder der Technischen Kommission
- organisiert Veranstaltungen
- besorgt den Einzug des Jahresbeitrages und verwaltet das Abteilungsvermögen
- übernimmt alle Aufgaben der Abteilung, die nicht einem anderen Organ der Abteilung vorbehalten sind.

<sup>9</sup> Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für eine sorgfältige Amtsführung verantwortlich.

#### **14.4 Vertretung nach außen**

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.



<sup>2</sup> Er führt Kollektivunterschrift, in der Regel durch den/die Präsidenten/in und den/die zuständige/n Ressortchef/in.

#### **14.5. Einberufung, Beschlüsse**

<sup>1</sup> Der Vorstand sowie die Abteilungsvorstand ( JUKO ) treten so oft zusammen, als es die Vereinsgeschäfte verlangen.

<sup>2</sup> Der Vereins-, Abteilungsvorstand wird durch den/die Präsidenten/in, allenfalls den/die Vize-Präsidenten/in einberufen. Der Vereins-, Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich sinngemäß nach den Regeln der Vereinsversammlung. Der/die Präsident/in hat ein Veto Recht, sowie bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in Stichentscheid.

<sup>4</sup> Über die Anstellung von Trainern/innen entscheiden gemeinsam der/die Präsident/in und der/die Chef/in der technischen Kommission der Abteilung.

<sup>5</sup> Über die Vorstandssitzungen ist in der Regel ein Protokoll zu führen.

#### **14.6 Ersatz**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatz zu bestimmen.

#### **Art. 15 Revisoren**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung wählt zwei (2) Rechnungsrevisoren/innen. Die Revisoren/innen sind auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandmitglieder sind nicht wählbar. Für den Revisor/-in ist die Mitgliedschaft beim EC WIL nicht erforderlich.





<sup>2</sup> Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Geschäftsbücher und die Belege. Sämtliche Unterlagen müssen den Revisoren auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Die Jahresabschlüsse sind ihnen rechtzeitig vor der Hauptversammlung zur Prüfung zu übergeben. Die Revisoren erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und empfehlen ihre Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

### **Art. 17 Finanzziel, Budget**

<sup>1</sup> Budget und Jahresrechnung des EC WIL sollen grundsätzlich ausgeglichen sein.

<sup>2</sup> Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget, das von der Hauptversammlung zu genehmigen ist. Einnahmen und Ausgaben richten sich nach diesem Budget.

### **Art. 18 Jahresbeiträge**

<sup>1</sup> Die Höhe und Zusammensetzung der Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder werden an der GV auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Höhe des Jahresbeitrags kann von der aktiven Mithilfe der Mitglieder oder ihrer Eltern bei Clubanlässen oder Helfereinsätzen anhängig gemacht werden.

<sup>2</sup> Der Hauptverein und jede Abteilung führen je eine eigene Rechnung.



<sup>3</sup> Die Abteilung hat die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge an die Kasse des Hauptvereins zu leisten. Die Abteilung hat Anspruch auf angemessene Beiträge aus dem Reinerlös von Aktionen und Veranstaltungen des Vereins sowie aus den Beiträgen der öffentlichen Hand.

<sup>4</sup> Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Der Vorstand bestimmt den Zahlungstermin.

<sup>5</sup> Für im Laufe des Vereinsjahres eintretende Mitglieder kann die Höhe des Beitrages angemessen reduziert werden. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

#### **Art. 19 Bussen**

Persönliche Bussen der SIHF sind von den Bestraften selbst zu bezahlen.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20 Auflösung, Fusion**

<sup>1</sup> Die Auflösung und Fusion des EC WIL mit einem anderen Verein kann nur bei einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine nächste Mitgliederversammlung innert einem Monat einberufen werden. Diese ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

<sup>2</sup> Falls die Liquidation oder Fusion nicht dem Vorstand oder einer speziellen Kommission übertragen wird, beschließt die Versammlung die Modalitäten und entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Vereinsvermögens.



**Art. 21 Aufhebung der bisherigen Statuten, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 06. Juni 2014 gut geheißen worden. Sie ersetzen jene vom 01. Juni 2012.

<sup>2</sup> Die Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft.

Der Präsident:

Daniel Kamber

Kassier Nachwuchs:

Peter Wittwer

Die Aktuarin:

S. Herzog